



Befüllung der elektronischen Patientenakte (ePA)

Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sind aufgrund gesetzlicher und bundesmantelvertraglicher Regelungen verpflichtet, u. a. die Befunde, Diagnosen, Behandlungsmaßnahmen, Abrechnungsdaten sowie veranlasste Leistungen in der Patientenakte im Praxisverwaltungssystem zu dokumentieren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Daten auch in die ePA übertragen werden müssen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen helfen, Klarheit über die in die ePA einzustellenden Daten zu schaffen.

Wann kann die ePA befüllt werden?

- Nur, wenn kein Widerspruch der Patientin/des Patienten gegen die Befüllung vorliegt.
- Nur, wenn die Praxis Zugriff auf die ePA der Patientin/des Patienten hat, d. h. mit dem Tag des Einlesens der Versichertenkarte 90 Tage. Der Zugriffszeitraum kann von der Patientin/dem Patienten sowohl verkürzt als auch verlängert werden.

Welche Daten müssen ab dem 01.10.2025 eingestellt werden?

- Nur bestimmte Daten **aus der aktuellen Behandlung**, siehe tabellarischer Überblick auf der Rückseite.
- Nur Daten, **die in der Praxis dokumentiert** sind und in **elektronischer Form** vorliegen, siehe tabellarischer Überblick auf der Rückseite.



Was muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben in die ePA eingestellt werden?

- strukturierte Daten¹, die als **verpflichtende** Anwendungsfälle bzw. **MIOs** („Medizinisches Informationsobjekt“) verarbeitet werden können
 - elektronische Medikationsliste (eML) – wird automatisiert im Rahmen des E-Rezepts befüllt
- Befundberichte über selbst erhobene Befunde oder durchgeführte Behandlungen zur Information Dritter **vergleichbar einem Arztbrief** oder in Gestalt eines solchen
- Laborbefunde wie z. B. Speicheltest zur Kariesrisikobestimmung, Bestimmung von PAR-Keimen, histologische Untersuchungen

Was muss auf Verlangen der Patientin/ des Patienten bzw. kann nach Rücksprache eingestellt werden?

- strukturierte Daten aus der **aktuellen Behandlung**, wenn sie nicht von vornherein als ein verpflichtend einzustellendes MIO vorliegen, wie z. B.
 - eZahnbonusheft
- unstrukturierte Daten, wenn sie in der konkreten, aktuellen Behandlung **elektronisch verarbeitet wurden** und es **überhaupt technisch möglich ist**, sie einzustellen, wie z. B.
 - Röntgenbilder (sofern diese im PVS und als PDF/A vorliegen)
 - eAU-Bescheinigung
 - PAR-Behandlungsplan
 - PSI-Formular
 - sonstige zahnmedizinisch relevante Dokumentation (z. B. Prophylaxe-Plan)

Was muss NICHT in die ePA eingestellt werden?

- Daten, die nur analog vorliegen, wie z. B.
 - Röntgenbilder
 - Dokumente, die nur in Papierform vorliegen

Diese müssen nicht nachdigitalisiert werden.
- Daten, die auf externen Servern ohne Möglichkeit des Abrufens im PVS liegen, wie z. B.
 - Röntgenbilder
- Daten, die durch andere (Zahn-)Ärztinnen oder (Zahn-)Ärzte erhoben worden sind

¹ Strukturierte Daten sind elektronisch vorliegende Informationen, die in einem fest definierten Format organisiert und gespeichert sind, was ihre Analyse und Verarbeitung erleichtern. Sie bestehen nicht nur aus Text, sondern sind in einzelne, klar benannte Datenfelder und Datentypen unterteilt. Im Kontext der ePA beziehen sich strukturierte Daten auf medizinische Informationen, die klar definiert und standardisiert werden, um die Kommunikation und den Austausch von Daten im Gesundheitssystem zu ermöglichen.